

104. Müssen, wenn im Urkundenprozeße die Urschriften der Klagenurkunden in erster Instanz vorgelegt und anerkannt sind, und sich anerkannte Abschriften bei den Akten befinden, im Berufungsverfahren die Originalurkunden nochmals vorgelegt werden, auch wenn der Beklagte es nicht verlangt?

VI. Civilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1895 i. S. Sch. (Bekl.) w. K. (Kl.)  
Rep. VI. 244/95.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 25 S. 96 abgedruckt.